

Schulpflichtverletzungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

Mit der Abschaffung des „Fünf-Stufen-Planes“ wurde § 25 SchPflG geändert. Die nunmehrige Bestimmung legt Folgendes fest:

Informationspflichten (§ 25 Abs 1 SchPflG)

Zu Beginn jedes Schuljahres hat der/die KlassenlehrerIn/Klassenvorstand den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten folgende Informationen zu geben bzw Schritte zu setzen:

- Information über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen
- Belehrung über Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen
- Festlegung von Regeln des Miteinanders und Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung (Hausordnung, Verhaltensvereinbarung)

Ergreifen geeigneter Maßnahmen (§ 25 Abs 2 SchPflG)

Während des Schuljahres sind durch die Schulleitung oder durch diese beauftragte Personen geeignete Maßnahmen zu setzen, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- diagnostische Ursachenfeststellung (zB Mobbing, Über-, Unterforderung, Angst vor Bestrafung bei schlechten Noten)
- Verwarnungen bei einer Schulpflichtverletzung bis zu drei Schultagen
- Meldepflichten
- auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit SchülerInnen/Erziehungsberechtigten

Falls erforderlich können SchülerberaterInnen/SchulpsychologInnen/SchulsozialarbeiterInnen miteinbezogen werden.

Anzeigepflicht (§ 24 Abs 4 SchPflG)

Bei folgenden Verwaltungsübertretungen muss eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (= Magistratisches Bezirksamt) erstattet werden:

- ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht

Im folgenden Fall kann eine Verwaltungsstrafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden:

- bei zeitlich geringerer (weniger als drei Schultagen der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung (zB wenn der Schulpflichtverletzung unmittelbar eine gezielte Maßnahme/Verwarnung vorangegangen ist)

Voraussetzungen:

- ausschlaggebend sind volle Unterrichtstage
- das Fernbleiben erfolgt unentschuldigt bzw ungerechtfertigt

Fernbleiben vom Unterricht

Ex lege Abmeldung vom Schulbesuch

Voraussetzungen (§ 45 Abs 5 SchUG)

Durch die Neuregelung des § 45 Abs 5 SchUG wurde die automatische Abmeldung vom Schulbesuch um zwei Voraussetzungen erweitert und sieht nunmehr vor:

- nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen einer mittleren oder höheren Schule
- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr
- Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche

→ Trifft eine derartige Mitteilung des/der SchülerIn binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, so ist der/die Schülerin automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.